

110



Fr. J. J. J. / Fr. Gropo / Hr. Müller

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 28 | 54203 Trier

Stadtverwaltung Speyer
Maximilianstraße
67346 Speyer

FB 2	FB 3	FB 4	FB 5
Stadtverwaltung Speyer			
07. JULI 2025			
020			
030			
040			
050	060	070	AE FB
			AE-vorab z.K. 010

DER PRÄSIDENT

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

30.06.2025

Mein Aktenzeichen
1122-0001#2025/0003-0382 Ref_21
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Stadtverwaltung Speyer
08. JULI 2025
Hauptverwaltung

Wahltermin OB-Wahl Speyer 2026

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Seiler,

Ihre aktuelle Amtszeit endet mit Ablauf des 01.01.2027. Da die Landesregierung als Wahltermin für die Landtagswahl 2026 den 22.03.2026 bestimmt hat, würde dies bedeuten, dass die Stadt Speyer diesen Termin für die Möglichkeit einer Zusammenlegung von Landtags- und OB-Wahl um 2 Wochen verfehlt, denn die Neuwahl müsste nach der Bestimmung des § 53 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 GemO im Zeitraum Sonntag, 05.04.2026 bis Sonntag, 27.09.2026 stattfinden. In diesem Kontext fragen Sie an, ob die Aufsichtsbehörde eine rechtliche Möglichkeit sieht, im Rahmen einer Ausnahmege-nehmigung den Wahltermin für die OB-Wahl außerhalb des von der GemO gesetzten Rahmens auf den 22.03.2026 vorzuziehen; dies insbesondere vor dem Hintergrund von Kostenersparnissen sowie einer möglichen höheren Wahlbeteiligung.

Eine Zusammenlegung von Wahlen wird im Interesse einer höheren Wahlbeteiligung und einer effizienteren Gestaltung der Wahlverfahren grundsätzlich begrüßt, ist jedoch nur dann möglich, wenn die in der Gemeindeordnung und im Kommunalwahlgesetz festgelegten Termine, Fristen und gesetzlichen Vorgaben beachtet werden können. Da Ihre Amtszeit mit Ablauf des 01.01.2027 endet, kann die Wahl aufgrund der Bestimmung des § 53 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 GemO frühestens am Sonntag, den 05.04.2026, stattfinden. Abweichend von dieser Regelung kann zwar gemäß § 53 Abs.



5 Satz 1 Halbsatz 2 GemO die Aufsichtsbehörde anordnen, dass der Nachfolger spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle zu wählen ist, wenn dadurch die gleichzeitige Durchführung der Wahl mit einer anderen Wahl ermöglicht wird. Die Voraussetzungen für diese Ausnahme sind jedoch nicht gegeben. Da § 53 Abs. 5 GemO der Aufsichtsbehörde hierbei kein Ermessen einräumt, ist ein Abweichen von dem frühestmöglichen Wahltermin (neun Monate vor Freiwerden der Stelle) gesetzlich nicht vorgesehen. Vielmehr handelt es sich dabei um einen Akt der gebundenen Verwaltung. Ich hoffe, dass ich Ihnen die Gründe für die ablehnende Entscheidung nachvollziehbar darlegen konnte und bedaure, dass eine Zusammenlegung der Oberbürgermeisterwahl der Stadt Speyer mit der Landtagswahl am 22.03.2026 aus den vor genannten Gründen leider ausscheidet.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Linnertz